

**Informationsmaterial für
Studieninteressierte**

Allgemeine Studienberatung

Treskowallee 8
10318 BerlinTel. +49 30 5019-2199
Fax +49 30 5019-2241studienberatung@htw-berlin.de[www.htw-berlin.de/
Studienberatung](http://www.htw-berlin.de/Studienberatung)Verkehrsverbindungen:
U5 Tierpark, S3 Karlshorst,
Tram 27, 37, M17

BACHELOR-STUDIENGÄNGE

Informationen zum Auswahlverfahren

Auswahlgrenzen der zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge

(Präsenzstudium; Hauptverfahren)

Studiengang	Wintersemester 2011/12			Sommersemester 2011		
	Nach Qualifikation 20%	Nach Wartezeit 20%	HTW-Auswahl 60%	Nach Qualifikation 20%	Nach Wartezeit 20%	HTW-Auswahl 60%
Angewandte Informatik	2,0	4	X= 8,4 Punkte (max. 30)	*	*	*
Bauingenieurwesen	1,8	8	X= 15,4 Punkte (max. 30)	2,1	7	X= 9,8 Punkte (max. 30)
Bekleidungstechnik/ Konfektion	1,4	11	X= 18,8 Punkte (max. 30)			
Betriebswirtschaftslehre	1,6	12	X= 17,4 Punkte (max. 30)	2,0	11	X=13,3 Punkte (max. 30)
Computer Engineering	2,0	2	X= 4,9 Punkte (max. 30)	*	*	*
Elektrotechnik	*	*	*	*	*	*
Facility Management	1,9	8	X= 12,9 Punkte (max. 30)	2,5	5	X= 6,3 Punkte (max. 30)
Fahrzeugtechnik	1,7	10	X= 19,4 Punkte (max. 30)	2,4	9	X=10,5 Punkte (max. 30)
Gebäudeenergie- und - informationstechnik	*	*	*			
Immobilienwirtschaft	1,8	12	X= 17,1 Punkte (max. 30)			
Informatik und Wirtschaft (Frauen)	*	*	*			
Informationstechnik/ Vernetzte Systeme	*	*	*			
Ingenieurinformatik	*	*	*			
International Business	1,1	12	X= 16,8 Punkte (max. 30)	2,6	9	X= 10,1 Punkte (max. 30)
Internationaler Studiengang Medieninformatik	1,5	8	X= 14 Punkte (max. 39)	2,6	6	X=7 Punkte (max. 39)
Life Science Engineering	1,5	7	X= 16,1 Punkte (max. 30)			
Maschinenbau	1,4	8	X= 22,2 Punkte (max. 30)	1,8	7	X=15,2 Punkte (max. 30)
Mikrosystemtechnik	2,2	4	X= 5,1 Punkte (max. 30)			

Auswahlgrenzen der zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge

(Präsenzstudium; Hauptverfahren)

Studiengang	Wintersemester 2011/12			Sommersemester 2011		
	Nach Qualifikation 20%	Nach Wartezeit 20%	HTW-Auswahl 60%	Nach Qualifikation 20%	Nach Wartezeit 20%	HTW-Auswahl 60%
Museumskunde	2,1	4	X= 11,1 Punkte (max. 30)			
Nachrichtentechnik	2,3	3	X= 5,6 Punkte (max. 30)	*	*	*
Public Management	2,3	12	X= 12,4 Punkte (max. 30)			
Umweltinformatik	*	*	*			
Umwelttechnik/ Regenerative Energien	1,6	10	X= 15,0 Punkte (max. 30)	1,8	7	X=13,9 Punkte (max. 30)
Wirtschaft und Politik	1,4	10	X= 18,8 Punkte (max. 30)			
Wirtschaftsinformatik	1,9	8	X= 12,6 Punkte (max. 30)	*	*	*
Wirtschaftsingenieurwesen	1,5	10	X= 18,7 Punkte (max. 30)	2,1	8	X=10,5 Punkte (max. 30)
Wirtschaftsmathematik	1,6	2	X= 12,1 Punkte (max. 30)	*	*	*
Wirtschaftsrecht	1,6	8	X= 53,2 Punkte (max. 100)	2,9	3	X=23,6 Punkte (max. 100)

 kein Studienangebot im Sommersemester

* Es konnten alle zulassungsfähigen Studienbewerbungen berücksichtigt werden.

Die genannten Verfahrensergebnisse beziehen sich auf das angegebene Vergabeverfahren; sie geben nur bedingt einen Anhaltspunkt für die Zulassungschancen in künftigen Verfahren. Sie können sich als Studienbewerber/-in nicht darauf verlassen, dass die Werte gleich bleiben. Erfahrungsgemäß verändern sie sich in einem Nachrückverfahren.

Wichtig:

Sie werden die Rubrik „HTW-Auswahl“ nur nachvollziehen können, wenn Sie die **Auswahlordnung** für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin zur Hand nehmen (vgl. S. 5-7 dieses Infos).

Für den folgenden Studiengang wurden die Studienplätze zu 50 Prozent nach Qualifikation sowie zu 50 Prozent nach Wartezeit vergeben:

Studiengang	Wintersemester 2011/12		Sommersemester 2011	
	Nach Qualifikation 50%	Nach Wartezeit 50%	Nach Qualifikation 50%	Nach Wartezeit 50%
Wirtschaftskommunikation	1,4	13	1,8	10

Die genannten Verfahrensergebnisse beziehen sich auf das angegebene Vergabeverfahren; sie geben nur bedingt einen Anhaltspunkt für die Zulassungschancen in künftigen Verfahren. Sie können sich als Studienbewerber/-in nicht darauf verlassen, dass die Werte gleich bleiben. Erfahrungsgemäß verändern sie sich in einem Nachrückverfahren.

Erläuterungen

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden

- 1. zu 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote),**
- 2. zu 20 Prozent nach der Wartezeit sowie**
- 3. zu 60 Prozent nach einem HTW-eigenen Auswahlverfahren verteilt.**

zu 1.: Der Grad der Qualifikation ist konkret die Durchschnittsnote, die im Schulabschlusszeugnis als Gesamtnote ausgewiesen ist.

zu 2.: Als Wartezeit wird insbesondere die Zeit bezeichnet, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Fachhochschulreife) verstrichen ist; ohne, dass es einer vorherigen Bewerbung bedurfte. Die Wartezeit beginnt also „automatisch“. Es sind von dieser Regelung lediglich bisherige Studienzeiten im Inland (Hochschulsemester) ausgenommen. Diese vermindern als „Parkstudium“ auf jeden Fall die anrechenbare Wartezeit.

zu 3.: 60 Prozent der Studienplätze eines zulassungsbeschränkten Studienganges werden nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren verteilt. Dabei wird innerhalb dieser Quote zu 70 Prozent die Durchschnittsnote des Schulabschlusszeugnisses gewertet. Zudem werden die restlichen 30 Prozent nach studiengangsspezifischen Kriterien, die nach Punkten quantifiziert werden, bewertet (z.B. berufspraktische Zeiten).

Die genauen Regelungen zu dieser Phase befinden sich in der AUSWAHLORDNUNG für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin, die auf den nachstehenden Seiten auszugsweise aufgeführt ist.

Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auszug)

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für alle Bachelorstudiengänge sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise,
- c) ggf. die Ableistung eines Vorpraktikums oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Maßgabe der Bestimmungen der Vorpraktikumsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- d) ggf. die Ableistung eines Eignungsnachweises nach Maßgabe der Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang,
- e) ggf. ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in internationalen und englischsprachigen Bachelorstudiengängen nach Maßgabe der Festlegung in § 5 der jeweiligen Studienordnung mit Englisch als Lehrsprache. Soweit Englisch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen einer entsprechenden englischen Sprachprüfung oder gleichwertiger Nachweise.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die Vergabe der Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang erfolgt, ..., nach folgenden Auswahlkriterien:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Ergebnis einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung als Faktor X_2 .

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien zu Nr. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,70 (X_1) + 0,30 (X_2)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil der Vergabe von Studienplätzen für das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 beträgt 60 v. H. Die übrigen Studienplätze werden zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit vergeben.

(4) Alle Bewerber und Bewerberinnen werden jeweils in den Quoten zur Vergabe von Studienplätzen nach Qualifikation und Wartezeit und hochschuleigenem Auswahlverfahren berücksichtigt.

§ 7 Bewertung der Qualifikation

Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 6 Nr. 1 a) wird nach folgendem Bewertungsschema bewertet:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Faktor (X _i)
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
ab 4,0	0

§ 8 Bewertung einer studienrelevanten oder anderen Berufsausbildung

(1) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gemäß § 6 Nr. 1 b) erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Für alle Bachelorstudiengänge werden studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen gewertet, sofern diese in den jeweiligen Studienordnungen des betreffenden Bachelorstudienganges in Anlage 1 „Vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG“ als besonders geeignet festgelegt sind. Die Auswahlkommissionen können darüber hinaus weitere Berufsausbildungen als geeignet festlegen bzw. im Einzelfall nach Prüfung anerkennen. Die als geeignet festgelegten Berufsausbildungen werden mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung.

b) Für alle Bachelorstudiengänge erfolgt zusätzlich die Bewertung von weiteren abgeschlossenen Berufsausbildungen, sofern studienrelevante Berufsausbildungen gemäß a) nicht vorliegen. Sie erfolgt durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gemäß § 6 Nr. 1 b) erfolgt nach folgenden Schemata:

a) zu Absatz 1 Nr. a) durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates der anerkannten einschlägigen Berufsabschlüsse:

Abschlussprädikat (Abschlussnote) des studienrelevanten Berufsabschlusses	Punkte/Faktor (X_2)
Sehr gut ($\leq 1,5$)	30
Gut ($\leq 2,5$)	25
Befriedigend ($\leq 3,5$)	15
Ausreichend ($> 3,5$)	10

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere einschlägige Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 10 Punkten berücksichtigt. Keine einschlägigen Berufsabschlüsse werden mit 0 Punkten im Zulassungsverfahren berücksichtigt.

b) zu Absatz 1 Nr. b) durch Punktwertung der Abschlussbenotung/des Abschlussprädikates anderer Berufsabschlüsse (außer den Absatz 1 Nr. a) zugeordneten einschlägigen Berufsabschlüssen):

Abschlussprädikat (Abschlussnote) des studienrelevanten Berufsabschlusses	Punkte/Faktor (X_2)
Sehr gut ($\leq 1,5$)	20
Gut ($\leq 2,5$)	16
Befriedigend ($\leq 3,5$)	8
Ausreichend ($> 3,5$)	6

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin mehrere andere Berufsabschlüsse, wird der mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt. Berufsabschlüsse ohne Nachweis des Prädikats oder der Abschlussnote werden mit 6 Punkten berücksichtigt.

c) Die Anrechnung der Kriterien zu a) und b) erfolgt im Auswahlverfahren nur einmal: bei Vorliegen mehrerer abgeschlossener Berufsausbildungen, wird die mit dem höchsten Punktwert berücksichtigt.

Ausnahmen:

Es gibt vorerst besondere Regelungen zu nachstehenden Studiengängen (die im einzelnen in den Informationsmaterialien der betreffenden Studienangebote zu finden sind):

- Internationaler Studiengang Medieninformatik,
- Wirtschaftsrecht,
- Museumskunde und
- Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement).

Beim Studiengang **Wirtschaftskommunikation** werden die Studienplätze zu 50 Prozent nach Qualifikation (Durchschnittsnote) sowie zu 50 Prozent nach Wartezeit vergeben.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass bei den Studiengängen Konservierung und Restaurierung/Gra-
bungstechnik, Kommunikationsdesign, Modedesign sowie Interaction Design/Game Design studien-
gangsbezogene Eignungsverfahren durchgeführt werden.